

Bankenverband Schleswig-Holstein e. V.

Satzung

in der Fassung gemäß Beschluss vom 27. Mai 2020 auf der Grundlage von § 5 Abs. 3
GesRuaCOVBekG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bankenverband Schleswig-Holstein e.V.

(nachstehend: Verband).
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der Verband ist zuständig für das Verbandsgebiet des Landes Schleswig-Holstein (Verbandsgebiet).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken in seinem Verbandsgebiet wahrzunehmen. Er soll insbesondere
 - die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
 - gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Banken berühren;
 - sich an Gesellschaften und Organisationen beteiligen, die der Förderung der Wirtschaft in seinem Verbandsgebiet dienen.
2. Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft im Bundesverband deutscher Banken

Der Verband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin
(nachstehend: Bundesverband).

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Banken in privater Rechtsform werden, die
 - a) CRR-Kreditinstitut i.S.v. § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind und ihren Sitz im Verbandsgebiet haben oder dort eine Zweigniederlassung gemäß § 53b Abs. 1 KWG errichtet haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten;
 - b) ihren Sitz im Ausland haben, in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäft betreiben und im Verbandsgebiet eine Zweigstelle gemäß § 53 Abs. 1 KWG unterhalten oder eine Zweigniederlassung gemäß § 53b Abs. 1 KWG errichtet haben oder dort eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern unterhalten.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Verbandssatzung sowie der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken in ihren jeweils gültigen Fassungen. Ordentliche Mitglieder haben am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken mitzuwirken, sofern nicht nach dem Statut eine Befreiung der Mitwirkung gegeben ist.
3. Ein Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung, welches eine Betriebsstätte mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Verbandes unterhält, hat die ordentliche Mitgliedschaft im Verband zu erwerben und beizubehalten.
4. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle im Verbandsgebiet gelegenen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten des Mitglieds. Die ordentlichen Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Verbandes zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen. Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbandes beim Bundesverband und insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.
5. Ein Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Ihm sollen der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die Erklärungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung beigelegt sein. Der Bundesverband ist über die Aufnahmeanträge sowie über deren Entscheidung zu unterrichten und dazu zu hören.
6. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die antragstellende Bank ist darüber zu unterrichten und kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.
7. Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband wird nicht zugleich eine Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Die Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) Kreditinstitute, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, sowie
 - b) weitere Unternehmen aus der Finanzwirtschaft, sofern die Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.
2. Mit der außerordentlichen Mitgliedschaft im Verband wird nicht zugleich eine außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Die außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband muss nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes beim Bundesverband beantragt werden.
3. Das Aufnahmeverfahren erfolgt entsprechend dem Aufnahmeverfahren der ordentlichen Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung durch den Vorstand kann allerdings keine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangt werden.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und werden auch bei den gemäß Satzung erforderlichen Quoren nicht mitgezählt. Abweichend von § 7 dieser Satzung kann die außerordentliche Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres beendet werden.
5. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Pflichten gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung zu erfüllen, soweit ihnen dies kraft ihrer Eigenart möglich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel, die der Verband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsmodalitäten einschließlich der Vorschüsse für die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Banken zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben dem Bundesverband zum Zwecke der Beitragsberechnungen bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit Stichtag 1. Januar desselben Jahres die Zahl der im Verbandsgebiet beschäftigten Personen mitzuteilen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder trifft die Verpflichtung gemäß Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Zahl der im Verbandsgebiet beschäftigten Personen dem Verband mitzuteilen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbands erklärt werden.
3. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied die ihm aus der Mitgliedschaft obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder sonst den Interessen und Zielen des Verbands gröblich zuwider gehandelt hat.
4. Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Zustimmung aller seiner Mitglieder. Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
5. Der Bundesverband ist vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu hören und über die Beendigung einer Mitgliedschaft zu unterrichten.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Verbands vor. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Beiträge für den Verband,

- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
 3. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Zugehen der Einladung die vorgesehene Tagesordnung ergänzen zu lassen. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Einhaltung der Einberufungsfrist und – form abgesehen werden.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung alsbald danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm soll je mindestens ein Vertreter der Großbanken, der Regionalbanken und der Privatbankiers angehören. Die Mitglieder des Vorstandes sollten Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer oder in leitender Funktion in einer Mitgliedsbank tätig sein. Außerdem ist der hauptamtliche Geschäftsführer kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied. Zuwahlen erfolgen jeweils für den Rest der Amtsdauer des amtierenden Vorstandes.

3. Der Vorstand wählt aus dem Kreise der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie einen ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Dauer der Amtsperiode. Die Amtsperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden, neuer Stellvertreter oder eines neuen ehrenamtlichen Geschäftsführers. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden, neuer Stellvertreter und eines ehrenamtlichen Geschäftsführers im Amt. Scheidet der Vorsitzende, ein Stellvertreter oder der ehrenamtliche Geschäftsführer vorzeitig aus, so findet für der Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.
4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter der ehrenamtliche und der hauptamtliche Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam ermächtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im Übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zwecks des Verbandes im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheinen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung.
6. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Bei seiner Verhinderung wird er vom Dienstältesten seiner Stellvertreter vertreten.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann eine schriftliche, telefonische oder fernmündliche Abstimmung veranlassen; in diesem Falle ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus dem hauptamtlichen und dem ehrenamtlichen Geschäftsführer. Der hauptamtliche Geschäftsführer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Den Anstellungsvertrag mit ihm schließen der Vorsitzende des Vorstandes und einer seiner Stellvertreter. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat im ständigen Kontakt mit dem Vorsitzenden sowie mit dem ehrenamtlichen Geschäftsführer seine Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 13 Amtsausübung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse werden ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 14 Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

1. Sämtliche Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über seine Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sowie für die Geschäftsführung, und zwar auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen beziehungsweise ihrer Tätigkeit. Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst vom Verband eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen an den Bundesverband, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Mitgliedsbeiträge des Verbandes, der Aufnahme oder der Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erfolgen.

§ 15 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und der Arbeitsausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder vom dem Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmung das Stimmenverhältnis wiederzugeben.

27. Mai 2020

(Oldenburg)

(Andersen)

(Gabor)

(Seum)

(Schütz)

